

Satzung

Wird im Text der Satzung und des übrigen Vorschriftenwerks bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so dient dies alleine der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. Im Vorschriftenwerk schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend TTVMV) ist als Landesfachverband die Vereinigung der Tischtennis treibenden Vereine/Abteilungen innerhalb des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB).
- (2) Der TTVMV hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der laufenden Nr. 296 eingetragen.
- (3) Der TTVMV hat ein eigenes Symbol in den Farben Grün/Gelb/Schwarz mit dem Schriftzug TTVMV.
- (4) Der TTVMV ist Mitglied des

Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern	- LSB
Deutschen Tischtennisbundes	- DTTB
Norddeutschen Tischtennis- Verbandes	- NTTV

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) *Der TTVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Der TTVMV pflegt und fördert den Tischtennissport als eines der Mittel zur körperlichen Betätigung und charakterlichen Entwicklung sowie zur Pflege des Gemeinsinns durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche und kulturelle Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder und Verbandsangehörigen und durch Einwirkung auf ihre sportliche Leistung und Disziplin. Dabei gilt die besondere Förderung dem Sport der Kinder und Jugendlichen, sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.*
- (3) *Der TTVMV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTVMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTVMV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

- (4) *Der TTVMV wird demokratisch geführt; er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.*
- (5) *Der TTVMV erkennt die geltende Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an.*
- (6) *Grundlage der Arbeit im Datenschutz des TTVMV bildet die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016.*

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft:

Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) Gemeinnützige Vereine/Abteilungen, die ausschließlich und/oder gemeinsam mit anderen Sportarten den Tischtennissport betreiben und dem LSB angehören.
- b) Die Kreisfachverbände (KFV) und Stadtfachverbände (SFV), wenn sie als eingetragener gemeinnütziger Verein (e.V.) registriert sind und nach entsprechender schriftlicher Antragstellung als Mitglied in den TTVMV aufgenommen wurden.
- c) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/der jeweiligen Vereins/Abteilung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband muss generell schriftlich durch den Vorstand des Vereins bzw. bei Tischtennisabteilungen durch den Vorstand des Hauptvereins gestellt werden.
Der Antrag kann jederzeit an die Geschäftsstelle des TTVMV gerichtet werden.
Wenn der/die Verein/Abteilung an der zum 01.07. beginnenden nächsten Spielzeit teilnehmen will, muss dieser schriftliche Antrag bis zum 31.03. des Jahres bei der Geschäftsstelle des TTVMV eingegangen sein.

Im Aufnahmeantrag müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Anschrift des 1.Vereinsvorsitzenden und ggf. des Tischtennisabteilungsleiters,
- eine Bestätigung der Aufnahme in den LSB,
- eine rechtsverbindliche, vom Vorsitzenden und bei Tischtennisabteilungen vom Vorsitzenden des Hauptvereins unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Verbandes anerkennt und sich zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Antragsteller möglichst innerhalb von 4 Wochen schriftlich übersandt. Bei Ablehnung des Antrages ist die Anrufung des Verbandsgerichtes unter Beachtung der in der Rechtsordnung genannten Fristen möglich. Die Mitglieder des Vereins bzw. der Tischtennisabteilung werden durch die Aufnahme in den TTVMV Verbandsangehörige.

- d) Tischtennissport betreibende Vereine und Abteilungen, die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, können die Mitgliedschaft im TTVMV

beantragen. Dem schriftlichen Antrag sind die schriftlichen Genehmigungen des abgebenden Regionalverbandes Tischtennis, des abgebenden Landesfachverbandes Tischtennis und gegebenenfalls des abgebenden Vereins jeweils im Original beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des TTVMV.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) durch das Mitglied

Der Austritt kann von einem Mitglied nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, d.h. eingangsbefristet bis zum 30.09. bei der Geschäftsstelle des TTVMV, durch eingeschriebenen Brief schriftlich erklärt werden.

b) Auflösung des Mitglieds

Im Falle der Auflösung eines Vereins/Abteilung gilt die Mitgliedschaft mit dem Eingang einer vom jeweiligen Vorstand bzw. anderweitigen Vertretungsberechtigten unterschriebenen offiziellen Protokollausfertigung, die den Auflösungsbeschluss enthält, bei der Geschäftsstelle des TTVMV als erloschen. Alle durch die Mitgliedschaft im TTVMV entstandenen Verpflichtungen müssen, auch durch eine etwaige Liquidationsgesellschaft, soweit erfüllt werden, als würde ein fristgemäßer Austritt nach Buchst. a) erfolgen.

c) Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitglieds

Verliert ein Mitglied seine Gemeinnützigkeit, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt rechtskräftig festgestellt wurde. Alle durch die Mitgliedschaft im TTVMV entstandenen Verpflichtungen müssen soweit erfüllt werden, als würde ein fristgemäßer Austritt nach Buchst. a) erfolgen.

d) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes/Verbandstages/ Beirats erfolgen, wenn

- ein schwerer Verstoß gegen die Satzung des TTVMV oder einer in § 1 (4) genannten Organisation vorliegt;
- der Verein trotz eingeschriebener Mahnung seiner Beitragspflicht 6 Monate lang nicht nachkommt;
- das Ansehen des TTVMV des DTTB oder des LSB in der Öffentlichkeit schwer geschädigt wird.

Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Verbandsgericht des TTVMV innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung zu.

Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Berufungsfrist bzw. mit Rechtskraft der Entscheidung des Verbandsgerichts.

(3) Schriftlich im Sinne dieses Paragraphen bedeutet stets Schreiben mit Originalunterschriften. Nicht formgerecht sind Faksimile der Unterschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Kopien.

§ 4**Fusion, Übertritt von Mitgliedsvereinen, Spielgemeinschaften**

- (1) Eine Fusion von Mitgliedsvereinen zu nur einem Verein wird vom Vorstand des TTVMV anerkannt, wenn die Genehmigung zur Fusion durch den LSB vorliegt.
- (2) Der geschlossene Übertritt der Tischtennisabteilung eines Vereins zu einem anderen Verein gilt sinngemäß als Fusion, wenn
 - a) die schriftliche Erklärung des Vereinsvorsitzenden über die erfolgte Auflösung seiner Tischtennisabteilung vorliegt,
 - b) entstandene Verpflichtungen gegenüber dem TTVMV erfüllt sind und
 - c) mindestens zwei Drittel der Spieler die Spielberechtigung für den neuen Verein erwerben.
 - d) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einzelheiten werden in einer Durchführungsbestimmung zur Wettspielordnung des TTVMV (DB-WO TTVMV) geregelt.

§ 5**Verbandsangehörigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Mitgliedsvereine/Abteilungen sind Angehörige des TTVMV.
- (2) Der Vorstand des TTVMV kann einen Verbandsangehörigen aus dem TTVMV ausschließen, wenn einer der in § 3 genannten Gründe vorliegt. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Verbandsangehörigen das Recht der Berufung beim Verbandsgericht des TTVMV innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung zu.

§ 6**Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen**

- (1) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen des TTVMV gemäß § 3 sind gleichzeitig Mitglieder des DTTB und des NTTV.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Verbandsangehörigen richten sich nach den Satzungen des DTTB und LSB.
- (3) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen wirken an der Arbeit und Präsentation des Verbandes auf allen Ebenen mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des TTVMV in Anspruch zu nehmen sowie auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen.
- (4) Die Mitglieder und Verbandsangehörigen verzichten darauf, bei Streitigkeiten über die Auslegung von organisatorischen und sportlichen Vorschriften, die der DTTB oder der TTVMV oder deren Untergliederungen erlassen, ohne Zustimmung des Vorstandes des TTVMV die ordentlichen Gerichte anzurufen. Bei allen anderen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes untereinander oder mit dem Verband muss vor jeder Anrufung der ordentlichen Gerichte die nächste gemeinsame übergeordnete Instanz des TTVMV, im Zweifel das Verbandsgericht des TTVMV, um eine Schlichtung angerufen werden.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung des TTVMV erfolgt durch:

- a) Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des LSB,
- b) Abgaben der Mitglieder und Angehörigen des TTVMV, die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt sind,
- c) Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Institutionen.

§ 8 Gliederung des Verbandes

- (1) Der TTVMV gliedert sich sportorganisatorisch in Kreisfachverbände (KFV) und Stadtfachverbände (SFV).
- (2) Kreisfachverbände/Stadtfachverbände
 - a) KFV/SFV sind der Zusammenschluss aller Mitglieder des TTVMV, die ihren Sitz in einem der Kreise oder in einer kreisfreien Stadt haben.
 - b) Mit Zustimmung der beteiligten KFV/SFV und des Vorstandes des TTVMV kann die Mitgliedschaft abweichend von den politischen Grenzen festgelegt werden. Über daraus resultierende Streitigkeiten der Beteiligten entscheidet der Vorstand des TTVMV endgültig.
 - c) Wird ein Verein/eine Abteilung, der/die ihren Sitz nicht in Mecklenburg - Vorpommern hat, Mitglied des TTVMV, so entscheidet der Vorstand des TTVMV zugleich mit der Aufnahme darüber, welchem KFV/SFV des TTVMV dieser Verein zugeordnet wird.
 - d) Den KFV/SFV obliegt es, die Aufgaben des TTVMV im Kreis- bzw. Stadtgebiet zu erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung des Punkt- und Pokalspielverkehrs sowie die Durchführung der Einzelmeisterschaften und der Ranglistenspiele auf Kreis- bzw. Stadtebene.

§ 9 Die Organe des TTVMV

Die Organe des TTVMV sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Beirat,
- c) der erweiterte beratende Vorstand (Vorstand),
- d) das Präsidium
- e) die Kassenprüfer,
- f) das Verbandsgericht.

§ 10 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTVMV.
- (2) a) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein/ Abteilung
1. eine Grundstimme
 2. für je angefangene drei Mannschaften eine weitere Stimme.
Mannschaften, die als Spielgemeinschaften antreten, zählen für die Stimmenermittlung nur zu dem Mitglied, welche den Führungsnamen der für den Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaft trägt.
- b) jedes Vorstandsmitglied eine Stimme
- c) jedes Ehrenmitglied eine Stimme
- d) jeder KFV/SFV, der Mitglied im TTVMV ist, eine Stimme.

Als Mannschaften zählen alle Damen-, Herren-, und Nachwuchsmannschaften außer Pokalmannschaften, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlusstabellen gewertet sind. Die Klassenzugehörigkeit ist dafür unerheblich.

Zur Stimmhaltung und -übertragung gilt:

- Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich möglich;
- auf einen Vereinsvertreter können alle auf seinen Verein entfallenen Stimmen übertragen werden,
- Auf einen Vertreter eines anderen Vereins können von diesem nur maximal fünf Stimmen übertragen werden. Dieses muss durch eine schriftliche Vollmacht seitens des zu vertretenden Vereins nachgewiesen werden. Sie ist vor der Abstimmung der Tagungsleitung vorzulegen.
- Die Stimmen der Vorstandsmitglieder, der Ehrenmitglieder sowie der KFV/SFV sind nicht übertragbar.

- (3) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung gemäß der geltenden Finanzordnung - außer zum jährlich von DTTB, NTTV und DOSB vorgegebenen Sockelbeitrag an den DTTB, NTTV, DOSB, dessen Zahlung jährlich vom Vorstand des TTVMV beschlossen wird.
 - e) Beschlussfassung über weitere Anträge
 - f) die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen,
 - g) die Abdeckung von unvorhergesehenen Ausgaben,
 - h) den Beschluss über die Auflösung des TTVMV,
 - i) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums, ausgenommen Landestrainer, Geschäftsführer und Aktivensprecher,
 - j) Die Wahl der Warte, Obleute und der Beauftragten.
Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts sowie zweier Kassenprüfer, die jeweils nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
 - k) den Austritt des TTVMV aus dem DTTB und/oder dem NTTV.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung - ausgenommen zu den vorgegebenen Sockelbeiträgen an DTTB, NTTV, und DOSB, die jährlich vom Vorstand beschlossen werden - bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre im II. Quartal statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung.
- (6) Der Verbandstag wird vom Vorstand mittels einfachem Brief an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des DTTB einberufen. Die Einladung mit Termin und Ort beinhaltet auch die vorläufige Tagesordnung.
- (7) Es gelten folgende Fristen (jeweils Termin Verbandstag ./.. Frist):
- Einladung mit vorläufiger Tagesordnung = ./.. 6 Wochen
 - Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge für Satzungsänderung = ./.. 4 Wochen
 - Übergabe der Verbandsdokumente an die Mitglieder = ./.. 2 Wochen
- (8) Über die endgültig in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge beschließt der Verbandstag. Dringlichkeitsanträge können beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit durch den Verbandstag bejaht wird. Anträge auf Änderungen der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Die Abstimmung über die Dringlichkeit bestimmt sich nach der Versammlungsordnung.
- (9) Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (10) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Organ des TTVMV, das eine koordinierende, leitungsorientierende Funktion innehat.
Wirksam wird der Beirat mit der Beiratstagung, die jährlich zwischen den Verbandstagen im 2. Quartal durchgeführt wird.
- (2) Teilnehmer des Beirats sind:
- a) Vorstandsmitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) 2 Delegierte (Verbandsangehörige lt. § 5) aus jedem KFV/SFV

Jede anwesende Person hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

- (3) Der Beirat ist insbesondere beschlussfähig zu
- a) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung gemäß Finanzordnung
 - b) Bestätigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) Änderungen/Ergänzungen der Ordnungen des TTVMV
 - d) Anträgen an
 - Verbandstag des TTVMV,
 - Jahresversammlung/ Beiratstagungen des NTTV,
 - Bundestage des DTTB,
 - Landessporttag des LSB.
- (4) Die Absätze (6) – (10) des § 10 sind analog bzw. sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Der erweiterte beratende Vorstand (Vorstand)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten des TTVMV,
 - dem Ersten bis Dritten Vizepräsidenten des TTVMV,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Öffentlichkeitswart.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Verbandsangehörige des TTVMV sein.

Als ständige Gäste ohne Stimmrecht werden geladen:

- der Geschäftsführer (falls bestellt),
- der Landestrainer (falls bestellt),
- ein Protokollführer (falls kein Geschäftsführer bestellt oder gesondert vom Präsidenten für notwendig erachtet).

- (2) Unabhängig vom Vorstand arbeiten der Vorsitzende des Verbandsgerichts und die Kassenprüfer.
- (3) Zu bestimmten anstehenden Schwerpunkten werden bei Bedarf der Vorsitzende des Verbandsgerichts, die Kassenprüfer und/oder die Warte, Obleute bzw. Beauftragte der Unterausschüsse zu den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- (4) Die Mitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, des Landestrainers und des Aktivensprechers, werden auf dem Verbandstag für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bestätigt den Aktivensprecher, der von den Aktiven im TTVMV gewählt wird.
Der Vorstand bestätigt außerdem die Verantwortlichen für Umwelt, für Internet und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.
- (6) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Er ist zuständig für die:
- a) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Jahresrechnung,
 - b) Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Schatzmeisters,
 - d) Festlegen von Beiträgen und Gebühren, soweit vom Verbandstag oder Beirat dazu beauftragt und bevollmächtigt.

- e) Festsetzung und Änderungen der Bestimmungen zur Wettspiel- und Rechtsordnung,
 - f) Bestätigung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands (die Amtszeit solcher kommissarischer Mitglieder dauert bis zum nächsten Verbandstag),
 - g) Verleihung von Auszeichnungen, Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Erlass von Ordnungen und Richtlinien, soweit solche nicht dem Verbandstag oder dem Beirat vorbehalten sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben, haben dem ordentlichen Verbandstag Bericht zu erstatten.
- (8) Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen und geeignete Kräfte heranziehen.

§ 13 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das ständig arbeitende Gremium des TTVMV zur operativen, internen Leitung des Verbandes und Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands. Das Präsidium übt innerhalb des TTVMV die ihm sonst nach dieser Satzung und/oder anderen Regularien des TTVMV zugewiesenen Aufgaben und internen Entscheidungsbefugnisse aus.
- (2) Dem Präsidium des TTVMV gehören an
- der Präsident,
 - der 1. Vizepräsident,
 - der Schatzmeister und
 - der Geschäftsführer (falls ein solcher bestellt ist),
- (3) Die weiteren Vizepräsidenten sind nach Erfordernis und Einladung des Präsidenten und/oder des 1. Vizepräsidenten mit einer Frist von 14 Kalendertagen verpflichtet, an der Präsidiumstagung gemäß Einladung teilzunehmen. Als Einladung genügen einfacher Brief, Telefax, E-Mail bzw. Telefonat.
- (4) Geschäftsführer und Landestrainer werden nicht gewählt, sondern durch den Vorstand bestellt.
- (5) Der Aufgabenbereich des Präsidiums und seiner Mitglieder ergibt sich aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Die Mitglieder arbeiten selbständig und sind dem Präsidenten verantwortlich. Sie haben dem Vorstand und dem ordentlichen Verbandstag Bericht zu erstatten.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der nach dem vom Präsidium auf seiner ersten Tagung nach der Wahl aufzustellenden Tagungsplan ohne gesonderte Einladung geladenen Präsidiumsmitglieder bzw. der ordnungsgemäß geladenen weiteren Vizepräsidenten anwesend sind.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Verbandstag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Im Rechnungsjahr muss mindestens eine Kassenprüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

§ 15 Das Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist und arbeitet unabhängig vom Vorstand des TTVMV. Grundlage seiner Arbeit sind die Satzung und die Rechtsordnung des TTVMV:
- (2) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden alle drei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand des TTVMV ist berechtigt, zwischen den Verbandstagen sowohl Beisitzer wie auch Ersatzmitglieder auf Antrag des Vorsitzenden des Verbandsgerichts für die Mitarbeit im Verbandsgericht zu bestätigen.
- (3) Mitglieder des Verbandsgerichts, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt sind, werden durch die entsprechenden Ersatzmitglieder ersetzt.
- (4) Das Verbandsgericht kann zur Vorbereitung der Entscheidung Berater hinzuziehen, die nicht direkt oder indirekt an der zu treffenden Entscheidung beteiligt sein dürfen.

§ 16 Vertretung des TTVMV nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1.Vizepräsident und der Schatzmeister.

Jeder ist nach außen gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften über den Betrag von 2.500,00 EURO hinaus ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 17 Ehrenpräsidenschaft/Ehrenmitgliedschaft

Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft werden durch die Ehrungsordnung des TTVMV geregelt.

Der Ehrenpräsident berät den Vorstand und hat auf Wunsch Zutritts- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, auf Vorstandssitzungen.

Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag und auf den Beiratstagungen Stimmrecht.

§ 18**Ständige Ausschüsse/Arbeitsgremien/Zuständigkeiten**

- (1) Im Verantwortungsbereich
- a) des Präsidenten arbeiten:
 - der Sponsoren- und Marketingverantwortliche;
 - der Rechtsobmann und Vorsitzende des Sportgerichts sowie die Beisitzer;
 - der Vorsitzende der Kommission Ehrungen/Auszeichnungen
 - der Antidopingbeauftragte;
 - der Datenschutzbeauftragte.
 - b) des 1.Vizepräsidenten (in Person zugleich Breitensportwart) arbeiten:
 - der Breitensportausschuss mit den Regionsverantwortlichen Breitensport, dem Seniorenwart, dem Schulsportbeauftragten;
 - der Wart für Umwelt.
 - c) des 2.Vizepräsidenten (in Person zugleich Sportwart) arbeiten:
 - der Sportausschuss mit dem Damenwart und den Staffelleitern;
 - der Leistungssportwart;
 - der Schiedsrichterobmann;
 - der Landestrainer;
 - der Aktivensprecher,
 - d) des 3.Vizepräsidenten (in Person zugleich Jugendwart) arbeiten:
 - der Jugendausschuss mit Landestrainer, Stützpunkttrainern und Staffelleitern;
 - der Lehrwart;
 - e) des Öffentlichkeitwarts (in Person zugleich Pressewart) arbeiten:
 - der Homepageverantwortliche;
 - der Internetverantwortliche;
 - der Jahrbuchverantwortliche.
 - f) des Schatzmeisters arbeitet:
 - der Finanzausschuss.
- (2) Zusammensetzung und Aufgabenbereiche ergeben sich im Übrigen aus der Geschäftsordnung der einzelnen Ausschüsse. Die Geschäftsordnungen sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und/oder Arbeitsbereiche neu zu schaffen oder bestehende neu zu strukturieren.

§ 19**Geschäftsführer**

Über den Einsatz eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter des TTVMV entscheidet im Innenverhältnis der Vorstand.

Die Aufgaben des Geschäftsführers, sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von einer vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Rechtsordnung

Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, gegen andere Vorschriften und gegen die sportliche Ordnung, verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedern und Verbandsangehörigen sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit sportlicher Ergebnisse werden in einer besonderen Rechtsordnung geregelt.

§ 21 Satzungen/Ordnungen des DTTB, des NTTV und/oder des LSB

- (1) Falls die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung des TTVMV geltenden Satzungen des DTTB, des NTTV und/oder des LSB ergänzt und/oder geändert werden, bedarf es einer Ergänzung und/oder Änderung dieser Satzung des TTVMV nur dann, wenn diese Satzung des TTVMV inhaltlich in Widerspruch zu den Neuregelungen der Satzungen des DTTB des NTTV und/oder des LSB gerät.
- (2) Die Wettspiel-, Schiedsrichter- und die Jugendordnung des DTTB sowie die internationalen Spielregeln sind für den TTVMV in ihrer jeweiligen gültigen Fassung in Verbindung mit den ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung und Jugendordnung des TTVMV verbindlich.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes oder der Wegfall des bisherigen Zwecks im Sinne des § 2 dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des Verbandstages. Der Antrag auf Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks muss bei der Einberufung angekündigt sein.

Der Beschluss bedarf einer Neunzehntelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen des Verbandes fällt bei dessen Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landessportbund M-V e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Diese Satzung ist die auf dem 13.Verbandstag des TTVMV am 14.07.2018 beschlossene Neufassung.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rostock am 19.11.2018 in Kraft.**